

## **Allgemeinverfügung der Stadt Lörrach**

### **über die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes zur Eindämmung der Verbreitung von SARS- CoV-2**

Die Stadt Lörrach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Alle Teilnehmenden am Marktverkehr ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben mit Zutritt zum Marktbereich der Lörracher Wochenmärkte eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer dies ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar.
2. Für Marktbesucher sowie deren Bedienstete oder Beauftragte wird gleichwertig zu einer Mund-Nasen-Bedeckung ein baulicher Schutz zu den Kunden angesehen, wie beispielsweise eine Trennvorrichtung aus Plexiglas.
3. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird der Verweis vom Marktbereich oder die befristete Untersagung des Zutritts zu den Märkten angedroht. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind außerdem gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.
4. Diese Allgemeinverfügung ist vorerst bis zum 15.06.2020 befristet.

#### **I. Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Lörrach ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG kann die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anordnen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt aus infektiologischer Sicht ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die

Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dem Erreger von COVID-19, sind feine Tröpfchen aus der Atemluft. Kommerziell und privat hergestellte MNB bestehen meist aus handelsüblichen, unterschiedlich eng gewebten Baumwollstoffen und entsprechen in ihrer Funktionsweise am ehesten einem Mund-Nasen-Schutz.

Eine aktuelle Stellungnahme des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) kommt zu dem Schluss, dass der Einsatz von Gesichtsmasken als Mittel der Kontrolle von Infektionsquellen eingesetzt werden kann, um die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung durch infizierte Personen, die noch keine Symptome entwickelt haben, zu verhindern.

Auch das amerikanische Center for Disease Control and Prevention spricht eine Empfehlung für den Einsatz von MNB aus, um in Situationen, in denen andere Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, eine Übertragung des Virus auf andere zu verhindern. Dies dient besonders dem Schutz von Menschen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Aufgrund Beobachtungen der Fluktuation und des Verhaltens auf den Lörracher Wochenmärkten in den vergangenen Wochen wurde festgestellt, dass die Besucher den Mindestabstand zueinander häufig nicht wahren. Auch hat die Besucherzahl der Wochenmärkte und die Häufigkeit von Begegnungen deutlich zugenommen, sodass trotz auseinander ziehen der Marktstände der Einsatz von MNBs erforderlich scheint um das Infektionsrisiko für Beschicker und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Die Anordnung des Tragens einer MNB verfolgt den Zweck der weiteren Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie.

Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus' weiter eingedämmt werden. Das Tragen einer MNB ist hierbei geeignet, diese Eindämmung vorzunehmen. So verringert das Tragen einer MNB in Verbindung mit der Wahrung der Mindestabstände nachweislich das Risiko eine bestehende Infektion zu übertragen. Auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes wird ein gewisser Schutz durch das Tragen einer MNB gewährleistet. Insofern ist das Tragen einer MNB auch das mildeste Mittel den Schutz der Marktbesucher und -beschicker zu gewährleisten und zugleich zur weiteren Eindämmung des Virus beizutragen. Ein gleichwertiger Erfolg mit geringerem Eingriffspotenzial ist mit einem anderen Mittel nicht zu erreichen.

Zudem ist diese Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Bestandskraft.

Die Allgemeinverfügung wird gem. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) auf der Internetseite der Stadt Lörrach ([www.loerrach.de](http://www.loerrach.de)) notbekanntgemacht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung kann auf der Homepage der Stadt Lörrach abgerufen werden.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lörrach, Fachbereich Bürgerdienste, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Lörrach, der 28. April 2020

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister